

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma LONGUS GmbH

§ 1 Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden nur gegenüber Personen Anwendung, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Aufträge, Lieferungen, Leistungen und Vereinbarungen für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung. Andere, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt haben, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprochen haben. Wenn wir Bedingungen des Bestellers anerkennen, so haben sie nur Gültigkeit für den jeweiligen Einzelvertrag. Zwischen uns und dem Besteller getroffene besondere Vereinbarungen bleiben hiervon unberührt.

3. Vertragsabschluss

Der Besteller ist an seine Bestellung drei Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb der vorgenannten Frist textlich bestätigen. Auch die Ausführung der Lieferung, der Zugang eines Lieferscheins oder einer Rechnung beim Besteller gelten als Bestätigung.

Der Vertragsabschluss steht unter dem Vorbehalt der richtigen Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn wir die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten haben, insbesondere wenn wir kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden dem Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.

§ 2 Preise/Zahlungsbedingungen:

1. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich die Preise ab Werk zzgl. etwaiger Überstellungskosten, Verpackung und Umsatzsteuer (Kaufpreis). Vereinbarte Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.

2. Der Kaufpreis und alle Preise für Leistungen und Nebenleistungen sind bei Übergabe des Kaufgegenstandes bzw. bei Abnahme des Werks und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung fällig. Lieferungen und Leistungen erfolgen grundsätzlich gegen Bar, Nachnahme oder Vorauskasse.

3. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug oder tritt bei ihm eine wesentliche Vermögensverschlechterung ein, sind alle unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, auch wenn Stundung vereinbart worden ist, sofort fällig und verzinslich.

4. Gegen unsere Ansprüche kann der Besteller nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung von uns anerkannt ist oder ein rechtskräftiger Titel gegen uns vorliegt. Dieses Aufrechnungsverbot gilt nicht für einen Gegenanspruch wegen eines Mangels, der auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 3 Fristen

1. Termine und Fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Sie sind schriftlich anzugeben. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung. Fristtage sind stets Werktage, Samstag gelten nicht als Werktage. In Verzug kommen wir in jedem Fall erst durch schriftliche Mahnung nach Fälligkeit.

2. Der Besteller kann sechs Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Frist uns auffordern, zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommen wir in Verzug. Will der Besteller darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen, muss er uns nach Ablauf der 6-Wochen-Frist gemäß Ziff. 2, Satz 1 dieses Abschnitts eine angemessene Frist zur Lieferung oder Leistung setzen. Ansprüche auf Schadensersatz sind bei bloß leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Wird uns, während wir in Verzug sind, die Lieferung oder Leistung durch Zufall unmöglich, so haften wir mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbegrenzungen. Wir haften nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung oder Leistung eingetreten wäre.

3. Höhere Gewalt sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände (insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations-, Lieferstörungen, Streik, Aussperrung bei uns oder unseren Zulieferern) haben wir nicht zu vertreten und befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit – auch während eines bereits vorliegenden Verzugs – von unserer Lieferverpflichtung. Dies gilt auch, soweit für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter nicht rechtzeitig eingehen. Für den Fall eines Fixgeschäftes ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

4. Wir sind zu Teillieferungen oder Teilleistungen jederzeit berechtigt.

5. Unsere eigene Lieferpflicht ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit nicht nur unwesentlich im Rückstand ist.

§ 4 Schadensersatzpflicht des Bestellers

1. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellungsanzeige abzunehmen.

2. Im Fall nicht rechtzeitiger Abnahme sind wir nach Fristsetzung von weiteren 14 Tagen berechtigt, bei neuen Gegenständen 15 %, bei gebrauchten Gegenständen 10 % des Kaufpreises ohne Umsatzsteuer als Schadensersatz zu verlangen. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren Schaden nachweisen oder der Käufer nachweist, dass ein geringerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung eines Liefergegenstandes geht mit dessen Übergabe auf den Besteller über. Die Gefahr bei Versendung der Sache geht auf den Besteller über, wenn die Sache an die den Transport ausführende Person übergeben wird oder unser Lager verlassen hat.

4. Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und im Namen sowie auf Rechnung des Bestellers ab.

5. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Besteller über.

§ 5 Sachmangelhaftung

1. Die Ware ist mangelfrei, wenn sie der vereinbarten Beschaffenheit entspricht, die sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung und unserer Produktbeschreibung ergibt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen und Werbungen von uns, einem Händler, Hersteller oder Gehilfen sind für die Beschaffenheit ohne Belang.

2. Der Besteller hat die handelsrechtliche Untersuchungs- und Rügepflicht des § 377 HGB. Erkannte Mängel sind längstens innerhalb von drei Arbeitstagen schriftlich unter Angabe der konkreten Beanstandung zu rügen. Lieferungen sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

3. Bei der Lieferung von gebrauchten Waren sind Ansprüche wegen eines Sachmangels ausgeschlossen.

4. Die Ansprüche auf Mangelbeseitigung des Bestellers sind auf Nacherfüllung, Nachbesserung oder Ersatzlieferung beschränkt. Wir haben das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Besteller Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Nachbesserung ist fehlgeschlagen, wenn und soweit eine uns zur Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist auch für eine etwaige weitere Nachbesserung ergebnislos verstrichen ist.

5. Für Schadensersatzansprüche gilt die in § 7 geregelte Haftung.

6. Im Falle eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montageanleitung beruht, besteht die Sachmangelhaftung nur, wenn die Montage bzw. der Einbau der verkauften Sache fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Besteller darzulegen und zu beweisen.

7. Nimmt der Besteller den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei der Abnahme vorbehält.

8. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und können von uns beliebig verwertet werden.

§ 6 Aus- und Einbaukosten

Im Falle der Nachlieferung oder Nacherfüllung nach § 439 Abs. 3 BGB haften wir nicht dem Käufer für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn wir Schadensersatz schulden. Für Schadensersatzansprüche gilt die in § 7 geregelte Haftung.

§ 7 Haftung

1. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

2. Unsere Haftung wegen leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – auch durch gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen – ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Wir haften jedoch unbeschränkt für schuldhaft von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden des Bestellers an Körper und Gesundheit sowie für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und für das Fehlen garantierter Beschaffenheiten. Diese Regelungen gelten auch zugunsten unserer Arbeitnehmer, Angestellten, gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

3. Unsere Haftung wegen leichter Fahrlässigkeit ist begrenzt bei Sach- und Vermögensschäden, die von einer vom Kunden abgeschlossenen Versicherung abgedeckt sind, auf die mit der Inanspruchnahme der Versicherung des Kunden verbundenen Nachteile; und der Höhe nach je Schadensfall für Sachschäden auf einen Betrag von 20.000,00 € und für Vermögensschäden auf einen Betrag von 5.000,00 €.

§ 8 Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers wegen eines Mangels bei neu hergestellten Sachen beträgt ein Jahr. Dies gilt nicht, soweit nach § 438, Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke, Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rücktrittsansprüche) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB zwingend längere Fristen vorgeschrieben sind. Dies gilt auch nicht für Schadensersatzansprüche, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens gerichtet sind oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen gestützt werden.

2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Bestellers auf Schadensersatz, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, beträgt ein Jahr. Unberührt bleibt die gesetzliche Verjährung von Ansprüchen wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Körper und Gesundheit und aufgrund des Produkthaftungsgesetzes.

3. Die Verjährung beginnt nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. Alle im Rahmen von Kauf- oder Werkvertrag gelieferten Waren und Teile bleiben unser Eigentum bis zum Ausgleich aller uns zustehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Wir sind nach der Rücknahme der gelieferten Waren und Teile zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

3. Der Besteller ist berechtigt, Waren und Teile im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen, unabhängig davon ob die Waren und Teile ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt, solange er uns gegenüber mit Zahlungen nicht in Verzug geraten ist und kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist. Bei Zahlungsverzug des Bestellers können wir vom Vertrag zurücktreten. Haben wir darüber hinaus Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung und nehmen wir die Waren und Teile wieder an uns, so sind wir und der Besteller darüber einig, dass wir dem Besteller den gewöhnlichen Verkaufswert der Waren und Teile im Zeitpunkt der Rücknahme, nicht aber mehr als den ursprünglichen Preis, vergüten. Der Besteller trägt sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 5 % des gewöhnlichen Verkaufswerts. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir höhere Kosten nachweisen oder der Käufer nachweist, dass geringere oder gar keine Kosten entstanden sind.

4. Der Besteller darf Waren und Teile weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfüng durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen. Im Übrigen hat er uns alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt erforderlich sind.

§ 10 Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass sämtliche kunden- und lieferantenbezogenen Daten mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung von uns zur Erfüllung unserer Vertragspflichten und zur Pflege der Kundenbeziehung, insbesondere Werbung gespeichert und verarbeitet werden auch im Rahmen der gesetzlichen Fristen, insbesondere solange wir nach gesetzlichen und steuerlichen Vorschriften dazu verpflichtet sind.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist Stuttgart.

2. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlicher Gerichtsstand Stuttgart. Wir sind aber auch berechtigt, Ansprüche am Sitz des Bestellers geltend zu machen.

3. Für diesen Vertrag und seine Auslegung gilt deutsches Recht.

4. Das Übereinkommen der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.

5. Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.

6. Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.